

Inhalt:

- ◆ Sitzung des Ausschusses für Schulen und Kultur am 20.03.2012
- ◆ Sitzung des Kreisausschusses am 21.03.2012
- ◆ Sitzung des Kreistages am 21.03.2012
- ◆ Schuleinschreibung an Volks- und Förderschulen für das Schuljahr 2012/13

12. Sitzung des Ausschusses für Schulen und Kultur

am Dienstag den **20.03.2012** um
14:00 Uhr

Ort: kleiner Sitzungssaal,
Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

Tagesordnung:

- 1 Rainer-Maria-Rilke-Gymnasium, Icking; Umbau/Erweiterung/Neubau: Vorstellung von weiteren Planungsvarianten
- 2 Anfragen, Mitteilungen

Niedermaier
Landrat

**28. Sitzung des
Kreisausschusses**

am Mittwoch den **21.03.2012** um
13:30 Uhr,

Ort: kleiner Sitzungssaal,
Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

Tagesordnung:

- 1 Kommunales Schulden- und Finanzmanagement; Bericht über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zur Zinssteuerung im Haushaltsjahr 2011
- 2 Controlling Jahresbericht 2011
- 3 Ausschreibung der Reinigungsverträge für die Real- und Förderschule Bad Tölz, die Fach- und Berufsoberschule Bad Tölz und das Rainer-Maria-Rilke-Gymnasium Icking
- 4 Anfragen, Mitteilungen

Eine nichtöffentliche Sitzung
schließt sich an.

Niedermaier
Landrat

**17. Sitzung des Kreistages
Bad Tölz-Wolfratshausen**

am Mittwoch den **21.03.2012** um
15:00 Uhr,

Ort: großer Sitzungssaal,
Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

Tagesordnung:

- 1 Vorstellung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
- 2 Anfragen, Mitteilungen

Niedermaier
Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

**Schuleinschreibung an Volksschulen und Förderschulen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
im Schuljahr 2012/2013**

Schule	Datum	Uhrzeit
Grundschule Bad Heilbrunn	19.04.2012	11:30 - 16:30 Uhr
Grundschule am Lettenholz Bad Tölz	17.04.2012	10:00 - 12:45 Uhr 14:00 - 16:15 Uhr 18:15 - 19:15 Uhr
Jahn-Grundschule Bad Tölz	17.04.2012	8:15 - 17:00 Uhr
Grundschule Bad Tölz-Süd	17.04.2012 18.04.2012	11:30 - 16:00 Uhr 11:30 - 15:00 Uhr
Grundschule Benediktbeuern	17.04.2012 18.04.2012	16:00 - 18:00 Uhr 8:00 - 13:00 Uhr
Grundschule Eurasburg-Beuerberg	19.04.2012	10:15 - 13:00 Uhr 14:00 - 16:30 Uhr
Grundschule Dietramszell	17.04.2012	14:00 - 18:00 Uhr
Grundschule Egling	17.04.2012	12:00 – 18:00 Uhr
Grundschule Gaißbach	17.04.2012	10:30 - 15:00 Uhr
Grundschule am Isardamm Geretsried	17.04.2012	10:00 - 18:00 Uhr
Karl-Lederer Grundschule Geretsried	17.04.2012	13:00 - 20:00 Uhr
Grundschule Icking	19.04.2012	12:00 - 17:00 Uhr
Grundschule Jachenau	17.04.2012	11:00 - 13:30 Uhr
Grundschule Franz-Marc Kochel	18.04.2012	8:00 - 13:00 Uhr 17:00 - 18:00 Uhr
Grundschule Königsdorf	18.04.2012	8:00 - 13:00 Uhr
Grundschule Lenggries	17.04.2012	8:30 - 17:30 Uhr
Grundschule Münsing	17.04.2012	13:30 - 16:00 Uhr
Grundschule Reichersbeuern	17.04.2012	11:00 - 16:00 Uhr
Grundschule Wackersberg	17.04.2012	9:15 – 16:00 Uhr
Grundschule Wolfratshausen	18.04.2012	10:00 - 18:00 Uhr
Grundschule Waldrain	17.04.2012	10:00 - 13:00 Uhr 17:00 - 18:00 Uhr
Priv. Montessori Schule Dietramszell		nach telefonischer Vereinba- rung
Priv. Krasnitzki Schule Walchensee	18.04.2012	9:00 - 12:00 Uhr
Musisch Aktive Montessori Bad Tölz		nach telefonischer Vereinba- rung
Förderzentrum zur individ. Lernförderung Bad Tölz		nach telefonischer Vereinba- rung
Franz-Marc-Schule zur individ. Lernförderung Geretsried		nach telefonischer Vereinba- rung
v.Rothmund-Schule Bad Tölz Schule zur individ. Lernförderung		nach telefonischer Vereinba- rung

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier,
Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter ange-
gebener Adresse zu bestellen

Schulpflichtige:

Anzumelden sind alle Kinder, die im Schuljahr 2012/2013 erstmals schulpflichtig werden oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden.

Erstmals schulpflichtig werden heuer alle Kinder, die am 30. September 2012 sechs Jahre alt sind, also spätestens am 30. September 2006 geboren sind.

Die Anmeldung erfolgt für jedes schulpflichtige Kind an der öffentlichen Volksschule, in deren Sprengel es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Auch Kinder, deren Eltern ein Gastschulgesuch planen oder eine Anmeldung an der Förderschule erwägen, sind **zuerst an der zuständigen Sprengelschule** anzumelden.

Vorzeitige Schulaufnahme:

Erziehungsberechtigte können ihr Kind zum Schuljahr 2012/2013 zum Schulbesuch anmelden, auch wenn es nach dem 30. September 2006 geboren ist und zu erwarten ist, dass es im Unterricht aktiv mitwirken kann.

Bei Kindern, die erst nach dem 01.01.2007 geboren sind, ist dazu die Erstellung eines schulpsychologischen Gutachtens erforderlich.

Rückstellung vom Schulbesuch:

Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten beabsichtigen, ihr Kind vom Besuch der Volksschule zurückstellen zu lassen. Eine Rückstellung ist allerdings nur möglich, wenn kein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht und zu erwarten ist, dass das Kind im darauffolgenden Schuljahr mit Erfolg am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann.

Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Volksschule zurückgestellt worden sind, sind ein weiteres Mal an der zuständigen Sprengelschule anzumelden, der Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen. Eine weitere Zurückstellung ist nicht möglich.

Feststellung der Schulfähigkeit:

Zur Feststellung der Schulfähigkeit kann die Schulleitung die Teilnahme an einem Test (Screening oder Schulspiel) verlangen und gegebenenfalls Beratungslehrkraft, Schularzt und Kindergarten in die Entscheidungsfindung einbeziehen.

Anmeldeformalitäten:

Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen.

Im Verhinderungsfall soll ein Vertreter beauftragt werden, das Kind zur Schulanmeldung zu begleiten. Die Geburtsurkunde des Kindes sowie ein Nachweis über eine Schuleingangsuntersuchung sind mitzubringen.

Kinder, die bei der Schuleinschreibung nicht vorgestellt werden können, dürfen schon vorher schriftlich angemeldet werden. Sie müssen bis spätestens 01.06.2012 angemeldet sein.

Sind mehrere Erziehungsberechtigte benannt, so müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. In Zweifelsfällen und bei Antrag auf vorzeitige Einschulung sollte jedoch der andere Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen.

Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch vom Leiter des Heimes angemeldet werden.

Gastschulgesuche:

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann aus zwingenden persönlichen Gründen der Besuch einer anderen Volksschule mit einem anderen Sprengel gestattet werden. Die Entscheidung trifft die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Schulaufwandsträger nach Anhörung der betroffenen Schulleitungen.

Schuleinschreibung an Förderschulen:

Die Aufnahme an der Förderschule erfolgt dann, wenn beim Einschulungsverfahren an der Grundschule das Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs festgestellt wird und die Eltern der Einschulung an der Förderschule zustimmen. Auch Kinder aus den schulvorbereitenden Einrichtungen der Förderschulen werden grundsätzlich zuerst an der zuständigen Grundschule angemeldet. Die Schuleinschreibung erfolgt nur dann an der Förderschule, wenn von vorneherein feststeht, dass die Förderschule dem sonderpädagogischen Förderbedarf des Kindes am besten gerecht werden kann und die Eltern die Einschulung an der Förderschule wünschen.

Schulanmeldung ist Pflicht:

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines schulpflichtigen Kindes vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art.119(1) BayEUG mit Geldbuße belegt werden. Für die Schulanmeldung an Volksschulen und für die Aufnahme in die Förderschule gelten: Art.35 (4), Art.37 (1) BayEUG sowie Art 20, 41 BayEUG und § 26 (4) VSO und § 28 VSO-F.

Staatliches Schulamt Bad Tölz-Wolfratshausen

gez.:
Niedermaier, Landrat

gez.:
Weinhuber, Schulamtsdirektor

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen